

inhaltliche Ausgestaltung der Gesetze jedoch zwangsläufig zum weiteren Abbau der Demokratie.

Die zunehmende Zentralisation politischer und wirtschaftlicher Machtmittel spiegelt sich in der Tendenz der Sicherstellungsgesetze zu einem bürokratischen, antidemokratischen Zentralismus wider.

Die Sicherstellungsgesetze erhöhen beträchtlich die Stellung der Bundesregierung, des unmittelbaren Machtorgans der Monopole und ihrer Verbände. Sie kann diese Gesetze ohne Mitwirkung des Bundestags handhaben, der für sie immerhin einen gewissen Unsicherheitsfaktor darstellt. Deshalb brachte der Bundesverband der Deutschen Industrie bereits im Jahre 1963 seine Befriedigung über den Inhalt der damaligen Entwürfe der Sicherstellungsgesetze zum Ausdruck. Es wurde begrüßt, daß der Bundesregierung ein absolutes Wirtschaftslenkungsgesetz in die Hand gegeben werde, „das nicht nur ... die Inanspruchnahme von Gegenständen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorsieht, sondern darüber hinaus auch die Lenkung der gesamten Produktion ermöglicht, wie z. B. der Fertigung in Betrieben, der Verlagerung und Stilllegung von Betrieben sowie der Herstellung, Instandhaltung, Abgabe und Verwendung von Produktionsmitteln“<sup>10 11</sup>.

Die Verschmelzung der Macht der Monopole mit der des Staates — eines der wesentlichen Kriterien des staatsmonopolistischen Kapitalismus — spiegelt sich z. B. in § 10 WSG wider. Danach können die Verbände der gewerblichen Wirtschaft bei der Durchführung der Gesetze beratend mitwirken. Sofern sie einen öffentlich-rechtlichen Status haben, können sie mit der Ausführung der Gesetze direkt betraut werden. Diese als wirtschaftliche „Selbstverwaltung“ ausgegebene Regelung muß zu einer Stärkung der Macht der Monopole im Staat führen. Durch die Buchführungs-, Melde- und Auskunftspflichten der Betriebe (§§ 3, 19 WSG) werden die Monopolunternehmen über alle Betriebsvorgänge in nichtmonopolgebundenen Betrieben informiert. Über staatliche Weisungsbefugnisse können die von den Monopolen beherrschten Wirtschaftsverbände noch wirksamer als bisher die Klein- und Mittelbetriebe ihren Interessen dienstbar machen bzw. ganz ausschalten.

Die Anwendung der Sicherstellungsgesetze kann folglich den Konzentrationsprozeß beschleunigen und die Existenz der Mittel- und Handwerksbetriebe in erheblicher höherem Maße gefährden. In Erkenntnis dieser Gefahr hat der westdeutsche Industrie- und Handelstag, der vornehmlich die Interessen der mittleren und kleinen Unternehmer vertritt, die Sicherstellungsgesetze abgelehnt<sup>11</sup>. Bei der Abstimmung im Bundestag stimmten neben der SPD bekanntlich auch 16 Abgeordnete der FDP, deren Wähler zu einem großen Teil aus mittelständischen Bereichen kommen, gegen diese Gesetze. Der FDP-Abgeordnete Dorn erklärte vorher, „daß wir verfassungsrechtlich nicht bereit sein können, diese Fülle von Einzelermächtigungen zu akzeptieren ... Wir wollen uns davor schützen, daß wir in Friedenszeiten schon zum Bestandteil einer Wirtschaftsverwaltung werden könnten“<sup>12</sup>.

Charakteristische Begleiterscheinung der staatsmonopolistischen Entwicklung, wie sie sich auch in den Sicherstellungsgesetzen ausdrückt, ist die Aufblähung und Bürokratisierung des Staatsapparats. Die Gesetze stel-

len Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Aufgabe, unverzüglich die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung der in den Gesetzen bezeichneten Zwecke notwendig sind (§ 11 WSG, § 15 ESG, § 18 VSG). Ohne Zögern soll mit dem Ausbau der Wirtschaftsbehörden mit einem entsprechenden Unterbau begonnen werden. Unter dem Aspekt der Kriegsvorbereitung sehen die Gesetze schließlich Institutionen einer totalen Kriegswirtschaft vor, wie z. B. Wirtschaftsämter, Bezugsscheinstellen u. ä.

#### Verfassungswidrigkeit der Sicherstellungsgesetze

Die Einschränkung der Rechte der gesetzgebenden Körperschaften zugunsten der Exekutive erreicht in den Notstandsgesetzen durch die unverhüllte juristische Fixierung einen Höhepunkt. Das Bemühen, die Parlamentsrechte schrittweise einzuzengen, ist seit Bestehen der Bundesrepublik zu beobachten. Gegenüber den Ministerien und den mächtigen Wirtschaftsverbänden mit ihren gut ausgerüsteten Instituten befindet sich der Bundestag seit langem in einem Zustand hilfloser Unterlegenheit. Vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet registriert er im Grunde nur Entscheidungen, die längst außerhalb des Parlaments gefallen sind<sup>13</sup>.

Mit der Verabschiedung der Sicherstellungsgesetze hat die reaktionäre Mehrheit des Bundestags diesem die gesamte Wirtschaftsgesetzgebung entzogen. Kein anderes bürgerliches Parlament hat sich unter dem Deckmantel einer angeblichen Notstands Vorsorge derart politisch entmachtet. Künftig will die Bundesregierung gänzlich der Notwendigkeit enthoben sein, dem Bundestag für wirtschaftspolitische Maßnahmen Rede und Antwort stehen zu müssen. Um so leichter haben es die Großen der Wirtschaft, mit der Spitze der Exekutive ihre Ziele unbehelligt von der Öffentlichkeit und dem Parlament abzustimmen und durchzusetzen.

Angesichts dieser Situation erklärte der hessische Landesminister H e m s a t h am 16. Juli 1965 im Bundesrat:

„Die Sicherstellungsgesetze halten wir für verfassungswidrig. Sie sind reine Ermächtigungsgesetze, die der Exekutive außergewöhnliche Vollmachten schon in Friedenszeiten geben.“<sup>14</sup>

Die Ermächtigungen der Sicherstellungsgesetze verstoßen gegen Art. 80 GG, der bestimmt:

„(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.“

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahn und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.“

Art. 80 GG soll verhindern, daß die Bundesregierung aus eigener Machtbefugnis Grundfragen der staatlichen Politik kodifiziert. Die Gesetzgebungskompetenz liegt

10 Jahresbericht des BDI vom 1. April 1962 bis 30. April 1963, S. 36 f., zitiert nach Schmidt, „Die Innenpolitik der Erhard-Regierung — Instrument der Monopole“, Einheit 1964, Heft 9/10, S. 193.

11 „Deutscher Industrie- und Handtag gegen Sicherstellungsgesetze“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1965, S. 467.

12 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 4. Wahlperiode, 193. Sitzung am 25. Juni 1965, S. 9781.

13 vgl. Gottschling, „Engagement für einen demokratischen Staat“, in „Wohin?“, Fragen, Widersprüche, Wege, Gedanken über eine demokratische Zukunft der Bundesrepublik, Berlin 1966, S. 148 f.

14 Bundesrat, Bericht über die 286. Sitzung am 16. Juli 1965, S. 187.